

triebs, für einzelne Anlagen oder für einzelne Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 103 Abs. 3).

(2) Die Arbeitsordnung muß den Namen des Bergwerkes oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, mit dem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und vom Bergwerksunternehmer unter Angabe des Tages der Ausstellung unterzeichnet sein.

(3) Änderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

(4) Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu ihnen treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

(5) Das Bergamt kann den Bergwerksunternehmer auf Antrag vom Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 97 bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfang oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

#### § 97.

(1) Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen (Überschichten) oder besondere Neben- oder Sonn- und Festtagschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;
2. über die zur Festsetzung des Schichtlohns und zum Abschluß sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu dem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter denen der Bergwerksunternehmer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt (siehe indessen § 98 Abs. 1);
3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 98 Abs. 3) sowie über die Ver-